Zu den Aktionstagen von 'Auf Recht bestehen' am 30. Und 31.10.2020

Unserere Forderungen für Hamburg

1. Unabhängige Ombudsstelle

Warum fordert "Hamburg traut sich was" die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle zum SGB II in Hamburg?

Bisherige Versuche von Beratungsstellen und Verbänden, sich mit dem Jobcenter über systematische, sich wiederholende Fehler und ihre Abschaffung zu verständigen haben sich als sehr schwerfällig und bisher nicht erfolgreich erwiesen. Die besprochenen Lösungsansätze sind nicht zu einer allgemeinen Praxis der Jobcenter geworden.

Eine unabhängige Ombudsstelle wäre eine Anerkennung der Erfahrungen, die Menschen im Jobcenter machen.

Eine unabhängige Ombudsstelle:

- 1. hört den Berichten der Menschen zu.
- 2. ist niedrigschwellig erreichbar.
- 3. kann wiederkehrende Probleme dokumentieren.
- 4. stellt Öffentlichkeit über die Praxis der Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums im Jobcenter her und kann Grundlagen für eine Diskussion darüber in der Bürgerschaft liefern.
- 5. kann Verbesserungsvorschläge aus Sicht der Betroffenen sammeln und Maßnahmen gegen systematische Fehler des Jobcenters vorschlagen und und veröffentlichen.
- 6. ersetzt jedoch keine unabhängige und parteiliche Sozialberatung.

Wie kann Hamburg eine unabhängige Ombudsstelle einrichten?

Die Regierungsfraktionen verfügen über die Mehrheit in der Bürgerschaft. Sie können einen Antrag auf Einrichtung einer Ombudsstelle durchsetzen. Alle Bürgerschaftsfraktionen können vor der Befassung die Position zu einer Ombudsstelle von Betroffenenorganisationen, Wohlfahrtsverbänden, Sozialen Beratungsstellen, Jobcenter anhören und Erfahrungen mit bestehenden Ombudsstellen in ihre politische Willensbildung einbeziehen.

2. Weg mit den Sanktionen!

Warum spricht sich "Hamburg traut sich was" für die vollständige Abschaffung der Sanktionen aus?

Das soziokulturelle Existenzminimum ist ein Minimum und darf nicht unterschritten werden. Wenn es unterschritten wird, drohen Verelendung, persönliche Abhängigkeiten und riskante Lebensführung. Sanktionen verschlechtern die Lebenssituation der Betroffenen und ihrer Familien erheblich.

Sanktionen grenzen Menschen aus!

Wir lehnen Sanktionen ab, weil:

- 1. Das Androhen von Sanktionen macht Leistungs-berechtigten Angst.
- 2. Das Androhen von Sanktionen ist ein herrschaftlich-disziplinierendes Verhalten.
- 3. Das Androhen von Sanktionen führt vielleicht zu Wohlverhalten gegenüber dem Jobcenter, aber nicht zu besseren Lebenschancen oder beruflichen Perspektiven.
- 4. Das Androhen von Sanktionen ist autoritär. Das Jobcenter tut so, als wüsste es, wie die Leistungsberechtigten leben sollen.

Wie kann Hamburg auf Sanktionen verzichten?

Die Stadt Hamburg ist ein Teil der Gemeinsamen Einrichtung Jobcenter team.arbeit.hamburg. Der andere Teil der Gemeinsamen Einrichtung ist die Agentur für Arbeit. Insofern hat die Stadt in der Trägerversammlung von team.arbeit.hamburg Einfluss auf die Verwaltungspraxis. Hamburg hat auch als Bundesland Einfluss darauf, wie das SGB II und die Verwaltungspraxis aussieht (über den so genannten Kooperationsausschuss mit dem Bundesministerium für Arbeit, über den Bundesrat, über die Arbeits- und Sozialminister*innenkonferenz, über das Abstimmungsverfahren Bundesländern. zu Weisungen zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Bundesagentur für Arbeit). Hamburg kann dafür sorgen, dass im Hamburger Jobcenter ermessenslenkende Weisungen zu Sanktionen erlassen werden. Nach dem Urteil des BVerfG vom 5. November 2019 müssen die Jobcenter bezogen auf Sanktionen künftig Ermessen ausüben. Das Hamburger Jobcenter könnte das Ermessen so ausüben, dass es Sanktionen im Regelfall wegen der damit verbundenen Unterschreitung des soziokulturellen Existenzminimums für ungeeignet und unverhältnismäßig hält, die soziale Teilhabe und berufliche Entwicklung von Leistungsberechtigten sowie ihre Kooperation mit dem Jobcenter zu erreichen.

Hamburg kann dafür sorgen, dass das Ermessen nach bestimmten Kriterien erfolgt, wie z.B.

- Verzicht auf Sanktionen, wenn Teile der Kosten der Unterkunft selbst bezahlt werden
- Verzicht auf Sanktionen, wenn Aufrechnungen von Darlehen oder Rückforderungen oder Erstattung erfolgen
- Verzicht auf Sanktionen, wenn Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Jobcenter laufen.

Hamburg kann dafür sorgen, dass im Jobcenter keine Sanktionen erfolgen sollen, wenn ein Arbeitsverhältnis aufgrund eines Aufhebungsvertrags beendet worden ist.

Hamburg kann dafür sorgen, dass im Hamburger Jobcenter Eingliederungsvereinbarungen nur noch einvernehmlich abgeschlossen werden. So kann auf Sanktionen bezogen auf Eingliederungsverein-barungen verzichtet werden.

Hamburg kann dafür sorgen, dass bei Einladungen ins Jobcenter auf die Rechtsfolgenbelehrung verzichtet wird.

Hamburg kann dafür sorgen, dass im Hamburger Jobcenter Verfahren eingeführt werden, wie Leistungsberechtigte Termine leichter absagen können, um nicht in die Gefahr zu kommen, eine 10%ige Sanktion zu bekommen.

Hamburg kann beim Asylbewerberleistungsgesetz Kürzungen nach § 1a eigenständig aussetzen, weil die Bundesländer für die Bestimmung der Durchführung zuständig sind.

3. Orientierung der Mietobergrenzen an Neuvermietungspreisen

Warum setzt sich 'Hamburg traut sich was' für die Anpassung der Mietobergrenzen ein?

Eigentlich wünschen wir uns von der Hamburger Regierung funktionierende Regelungen, die die Spekulant*innen und Vermieter*innen begrenzen und die das Gemeinwohl und die Interessen der Mieter*innen in den Vordergrund rücken. Wohnen ist ein Menschenrecht! Der Mietwohnungsmarkt sollte reinen gewinn-orientierten Verwertungsinteressen entzogen sein.

Das könnte beispielsweise in Form eines Mietendeckels geschehen...

Allerdings glauben wir nicht, dass Hamburg hierzu aktuell den Mut aufbringen wird und sich das traut...

Deshalb setzen wir uns für sofortige Verbesserungen ein für diejenigen Menschen in Hamburg, die auf dem Wohnungsmarkt am wenigsten Chancen haben. Das trifft in besonderer Weise auf Menschen zu, die an die Mietobergrenzen der Stadt Hamburg gebunden sind. Das sind alle Bezieher*innen von Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe).

Was ist falsch an den Mietobergrenzen?

- 1. Sie orientieren sich nur zeitversetzt am Mietenspiegel. (Kurz vor Veröffentlichung des Mietenspiegels 2019 hat die Stadt Hamburg die Mietobergrenzen angepasst. Hierbei wurden die Obergrenzen nur scheinbar erhöht. Hamburg hat hier getrickst und getäuscht. In die Mietobergrenzen wurde ein Anteil für die Wasserkosten hinein gerechnet, der zuvor nicht berücksichtigt wurde. Für diese Kosten wurde ein geringer Betrag aufgeschlagen, sodass es so aussah, als seien die Mietobergrenzen erhöht worden. Faktisch wurden sie aber gesenkt.)
- 2. Neubaumieten fließen nicht in die Berechnung der Mietobergrenzen ein. Das bedeutet, dass Leistungsbezieher*innen weitestgehend von diesem Markt ausgeschlossen sind. Hamburg hat sich beim Neubau zwar einen sogenannten Drittelmix vorgenommen: ein Drittel der Wohnungen soll für den Sozialen Wohnungsmarkt gebaut werden. Eine Berechtigung zur Anmietung einer Sozialwohnung besteht aber bei ca. der Hälfte der Hamburger Bevölkerung! Der Drittelmix greift also deutlich zu kurz und Menschen, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen sind zusätzlich benachteiligt.
- 3. Hamburg hat für Wohnungssuchende einige Erleichterungen bei den Mietobergrenzen geschaffen. So können Menschen in bestimmten Bezirken die Mietobergrenzen um 10% überschreiten. Wohnungslose Menschen dürfen die Mietobergrenzen um 15% und nach einem halben Jahr erfolgloser Suche sogar um 30% überschreiten. Das ist eine tatsächliche Verbesserung für die Betroffenen. Aber diese Informationen werden nicht offensiv an die Menschen herangetragen. Auch viele Sachbearbeiter*innen in den Jobcentern haben diese Regelung nicht im Blick, wenn Menschen mit einem Wohnungsangebot vorsprechen. Deshalb sind wir dafür, die Mietobergrenzen für Mieter*innen grundsätzlich deutlich zu erhöhen (oder stattdessen und lieber den Vermieter*innen Obergrenzen zu setzen).

Versteckte Regelungen in aller Kürze

Die Mietobergrenzen stellen Bruttokaltmieten inklusive Wasser dar. Wohnungslose Haushalte

dürfen diese Obergrenzen um 15% übersteigen. Ist man wohnungslos und sucht bereits nachweislich länger als ein halbes Jahr (z.B. hat man bereits solange einen Dringlichkeitsschein), dann darf die Mietobergrenze um 30% überschritten werden.

Kostensenkungsverfahren dürfen nur eingeleitet werden, wenn die aktuelle Bruttokaltmiete inkl. Wasserkosten die Mietobergrenze um mindesten 20% übersteigt. Dann wird eine Frist von einem halben Jahr gesetzt, in der man die Kosten (z.B. durch Umzug) senken soll. Gelingt das nicht, obwohl man sich nachweislich bemüht hat (man hat einen Dringlichkeitsschein und kann belegen, dass man sich auf Wartelisten gesetzt hat und sich regelmäßig auf passende Wohnungen beworben hat) muss die tatsächliche Miete weitergezahlt werden, egal wie hoch sie ist. Nur, wenn man sich nicht bemüht, darf das Jobcenter ggf. die Miete kürzen.

Wie kann Hamburg die Mietobergrenzen ändern?

Die Stadt Hamburg legt die Mietobergrenzen eigenständig fest. Sie bestimmt die Regelungen in ihrer Fachanweisung zu den Kosten der Unterkunft. Sie muss sich nur trauen!

4. Hamburg verzichtet auf Kostensenkungsverfahren

Warum wir uns dafür einsetzen, dass jegliche Kostensenkungsverfahren ausgesetzt werden.

In Hamburg herrscht akute Wohnungsnot. Der soziale Wohnungsmarkt ist in den letzten Jahrzehnten abgeschmolzen und die Neubauprogramme der Stadt Hamburg sind nicht dazu in der Lage diesen Trend umzukehren. Es fehlt an günstigem Wohnraum. Die direkte oder indirekte Drohung, durch ein Kosten-senkungsverfahren seine Wohnung zu verlieren schafft Verunsicherung und Angst. Zwar gibt es interne Dienstanweisungen, die vorsehen dass im Falle einer Überschreitung der Mietobergrenzen um bis zu 20 % auf Kostensenkungsverfahren zu verzichten ist, dennoch herrscht eine latente Bedrohungssituation die für die Betroffenen unzumutbar ist. Die 20%-Regelung wird von den Jobcentern nicht offen kommuniziert. Weder können sich Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II auf eine schriftliche Fachanweisung beziehen in der diese Regelung klar und eindeutig festgehalten ist, noch ist davon auszugehen, dass alle Sachbearbeiter*innen in den Jobcentern hierüber gut informiert sind. Wir fordern deshalb das Kostensenkungsverfahren sofort ausgesetzt werden sollen.

Kostensenkungsverfahren aussetzen, weil:

- 1. dies nicht dazu führt einen überteuerten Wohnungsmarkt zu regulieren, sondern lediglich die finanziell schwächsten Mieter*innen existenziell bedroht und verunsichert.
- 2. die Regelung, nach der bei einer Überschreitung von 20 % keine Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden sollen, unzureichend ist. Wohnungslose Menschen dürfen die Mietobergrenzen um bis zu 30 % überschreiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr nach einer Wohnung suchen müssen (was in Hamburg die Regel darstellen dürfte). Warum beim Kostensenkungsverfahren die Grenze bei 20% gelegt wurde ist nicht nachvollziehbar.
- 3. die Wohnungen, die auf Grund eines Kostensenkungsverfahrens aufgegeben werden, zu erheblich teureren Konditionen zurück in den Wohnungsmarkt gehen. Diese Wohnungen sind dann für Menschen mit geringen Einkünften gänzlich verloren und führen nur zu einer weiteren Verknappung bei den günstigen Mietwohnungen.
- 4. es viele Menschen in Hamburg gibt, deren tatsächliche Mietkosten nicht (mehr)

übernommen werden und die den überschießenden Mietanteil aus eigener Tasche zahlen müssen. Diese Menschen sind vom Verlust ihrer Wohnung bedroht, sobald sie das nicht mehr schaffen. Sie erhalten keine Unterstützung bei Nachforderungen aus den Betriebskosten oder falls Mietschulden entstehen. Es wird unseres Wissens auch nicht rückwirkend überprüft ob ggf. Kostensenkungsverfahren zurückzunehmen sind, da lediglich eine Überschreitung um bis zu 20 % vorliegt und eine Senkung der Mietkosten aus heutiger Sicht also hinfällig wäre.

5. es besonders Menschen betrifft, die auf Grund des Wegzugs der Kinder oder der Partner*innen oder durch den Tod eines Angehörigen in die Situation geraten, dass die seit langer Zeit bewohnte Wohnung plötzlich nicht mehr den Vorgaben entspricht. Das kann bereits im Vorfeld zu erheblichen Konflikten führen, z.B. wenn Kinder sich verselbständigen wollen und die Eltern Angst um ihre Wohnung haben müssen. Hier müssen unbedingt andere Lösungen gefunden werden. Das (drohende) Kostensenkungsverfahren schafft nur zusätzliche Unsicherheit und Angst.

Die Mieten in Hamburg müssen begrenzt werden!

Keine Frage, auch wir sind der Meinung, dass die Mietpreise in Hamburg zu hoch sind und Vermieter*innen die Wohnungsnot ausnutzen um überteuerte Mietwohnungen auf den Markt zu bringen. Aber um diese Situation zu ändern ist es erforderlich die **Vermieter*innen zu regulieren** (z.B. in Form eines Mietendeckels). Stattdessen belastet Hamburg seine Mieter*innen, insbesondere diejenigen, die auf dem Wohnungsmarkt sowieso die schlechtesten Chancen haben.

Wie kann Hamburg die Kostensenkungsverfahren aussetzen.

Die Kommune, also Hamburg selbst ist für die Festlegung der Mietobergrenzen sowie für die entsprechende Fachanweisung verantwortlich, die die Kostensenkungsverfahren regelt. Hamburg kann Kostensenkungsverfahren also ganz einfach aussetzen.

5. HVV umsonst

Warum fordern wir Verbesserungen beim Sozialticket?

Hamburg soll den HVV schnellstens umsonst für alle machen – wenigstens für alle Empfänger*innen von Transferleistungen und übergangsweise ein echtes Sozialticket einführen, damit alle Menschen in Hamburg am gesellschaftlichen Leben teilhaben können!

Hamburg leistet sich den teuersten ÖPNV aller deutschen Großstädte. Ein Monatsticket ohne Einschränkungen kostet 109,20 €, das günstigste (CC-Karte mit Ausschlusszeiten in 3 Zonen) 43,80 €. Das jetzige Sozialticket ermöglicht eine Ermäßigung auf eine Monatskarte um 21,80 €

Das heißt aber: Selbst ermäßigt kostet eine Monatskarte, mit der man auch um 8 Uhr zum Termin kommt, noch 87,40 €, und das, wo in den Regelsatzberechnungen für Mobilität insgesamt (ÖPNV, Fahrrad, Bahn, Auto) 35,33€ vorgesehen sind! Das heißt: für die meisten Hamburger*innen ist das sog. Sozialticket viel zu teuer, sie können es sich nicht leisten und sind aus weiten Teilen der Stadt ausgeschlossen.

Hamburg war schon mal besser!

Es geht auch anders: Hamburg hatte von 1998 – 2003 ein Sozialticket: 15,50 € für den Gesamtbereich, allerdings mit Ausschlusszeiten. Eingeführt hat das auf Druck von sozialen Initiativen der rot-grüne Senat, abgeschafft hat es die CDU – und wieder eingeführt hat es: niemand.

6. Erstausstattung deutlich erhöhen

Warum wir uns dafür einsetzen, dass Hamburg die Erstausstattung für Wohnungen deutlich erhöht.

In Hamburg wurde die Erstausstattung für Wohnungen ohne Haushaltsgeräte seit dem Jahr 2000 nicht mehr erhöht! Mit der Erstausstattung (der Wohnung) soll Betroffenen eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden. Angemessen ist die Lebensführung nach Auffassung der Behörden dann, wenn sie einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt. Grundsätzlich wird nur ein erstmaliger Bedarf als Zuschuss anerkannt (Erstauszug aus dem Elternhaus) und darüber hinaus nur, wenn aufgrund "außergewöhnlicher Umstände" wiederholt Einrichtungsgegenstände beschafft werden müssen.

Es betrifft aber auch all diejenigen, die Einrichtungsgegenstände ersetzten müssen. Ausstattungen für die Wohnung sind eigentlich aus der Regelleistung zu ersetzen. In Fällen in denen dies nicht möglich ist, kann ein Darlehen gegeben werden, aber nur in entsprechender Höhe der Erstausstattungspauschalen.

Aus den Pauschalen ist die gesamte Einrichtung einschließlich kleiner Elektrogeräte (z.B. Lampen, Toaster, Bügeleisen) zu finanzieren. Hamburg zahlt seit dem Jahr 2000 beispielhaft einem Einpersonenhaushalt 809€ für die Erstausstattung.

Im Vergleich • Bremen 1.003,- EUR • Wuppertal 1.170,- EUR • Berlin 1.189,- EUR • Stadt Dessau-Roßlau 1.320,- EUR • Landkreises Zwickau 1.471,- EUR • Essen 1.700,- EUR • Erfurt 1.800,- EUR • Wetteraukreis 2.060,- EU

Zeitgleich gibt es für den Zeitraum 2000 bis 2018 eine Preissteigerung von 31,83% und ein Kaufkraftverlust von 24,15€. Dies bedeutet das 100€ aus dem Jahr 2000 heute nur noch 75,85€ wert sind und die Ware statt 100€ nun 131,83€ kostet. Dies verdeutlicht zusätzlich, wie dringend hier eine Anpassung notwendig ist! Für ALLE einmaligen Bedarfe!

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Die Feststellung der Höhe ist Ländersache, d.h. Hamburg ist dafür zuständig. Genau gesagt die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (BAGSFI). Die BAGSFI sagt dazu: Die Werte werden regelmäßig überprüft und angepasst und sind nicht zu beanstanden. Und es gäbe auch keine Beschwerden! Unsere Antwort: da steht ihr ganz allein! **Die Werte sind viel zu niedrig!**